

Beitragsordnung der LAG Elbe-Saale e.V.

Beschlossen am: 12. Juli 2022

Geändert am: 16. Januar 2024, rückwirkend zum 01. Januar 2024

Für die Erarbeitung und Umsetzung des Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) gibt sich der Verein LAG Elbe-Saale e.V. die folgende Beitragsordnung:

1. Änderung der Beitragsordnung LAG Elbe- Saale e.V. § 1 Grundlage

1. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit geändert werden.
2. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 16 der Vereinssatzung LAG Elbe-Saale e.V. in der Fassung vom 12.07.2022.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.
2. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach der Mitgliederform.

§ 3 Beitragshöhe

1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe richtet sich nach der Beitragsordnung.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.
3. Haben Mitglieder nachweislich Kosten des LEADER/CLLD-Managements übernommen, werden diese auf die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen angerechnet.

§ 4 Zahlungsform und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Kontoüberweisung auf das Vereinskonto zu zahlen. Die Mitglieder erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss.
2. Das Vereinskonto wird durch den Vorstand eröffnet und den Mitgliedern bekannt gegeben.
3. Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 5 Euro pro Mahnung erhoben.
4. Die Beiträge werden jeweils jährlich bis spätestens zum 01. März des laufenden Jahres erhoben.
5. Endet eine Mitgliedschaft zum Ende des ersten Quartals des laufenden Jahres, wird die Hälfte des Jahresbeitrages erstattet. Endet die Mitgliedschaft später, erfolgt keine Erstattung.

§ 5 Datenverarbeitung

1. Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese 1. Änderung der Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Gommern, 16.01.2024

Ort, Datum

Unterschrift Vereinsvorstand

Anlage 1: Beitragshöhen

Mitgliedsform	Beitragshöhe (pro Jahr)
Unternehmen / Stiftungen	150,- Euro
Kommune und Landkreise	500,- Euro
Verein/ Verbände	50,- Euro
Privatpersonen	20,- Euro